

Verordnung
der Stadt Gaggenau
über das Naturdenkmal (Naturgebilde mit Umgebung)
„Bernsteinfelsen“
auf den Gemarkungen Rotenfels und Bernbach

vom 05. November 2007

Aufgrund von §§ 31 und 73 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) und der Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26. April 2007 wird folgendes verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

Das in § 2 näher bezeichnete Naturgebilde mit Umgebung auf dem Gebiet der Stadt Gaggenau, Gemarkung Rotenfels, und der Stadt Bad Herrenalb, Gemarkung Bernbach, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „**Bernsteinfelsen**“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Naturgebilde „Bernsteinfelsen“ befindet sich auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2103/1, Gemarkung Rotenfels. Gleichzeitig wird die Umgebung des „Bernsteinfelsens“ in einem Umkreis von ca. 50 m bis 150 m geschützt. Die geschützte Umgebung umfasst auch Flächen des Grundstückes Flst.-Nr. 1684/1, Gemarkung Bernbach, insbesondere die Geröllzone südöstlich der Bernsteinhütte.

Die geschützte Umgebung erstreckt sich um den eigentlichen Felsen bis zum westlich des Bernsteinfelsens verlaufenden Schleifweg (welcher bei Waldgrenzstein Nr. 39 die Gemarkungsgrenze erreicht) und östlich des Bernsteinfelsens bis in Höhe des Waldgrenzsteins 42. Damit befindet sich der Grenzverlauf in etwa auf halber Höhe zwischen Bernsteinfelsen und den unterhalb verlaufenden Fahrwegen „Sandhüttenweg“ bzw. „Iltishaldeweg“.

2. Die Lage und die Grenzen des Naturdenkmals sind der als Anlage 1 beigefügten Karte vom 21. Juni 2007 (M 1 : 5.000) zu entnehmen. Als Anlage 2 ist ein Übersichtsplan (ohne Maßstab) beigefügt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die Verordnung mit Karten kann beim Bürgermeisteramt der Stadt Gaggenau und beim Bürgermeisteramt der Stadt Bad Herrenalb durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.



§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Naturdenkmals „Bernsteinfelsen“ ist

1. die Erhaltung der Gesteinsformation des mittleren Buntsandsteins
 - a) in seiner herausragenden geologisch-tektonischen Bedeutung,
 - b) in seiner naturgeschichtlichen Bedeutung,
 - c) in seiner Einzigartigkeit in der Region,
2. die Erhaltung der felsenspezifischen Flora (z. B. Moose und Flechten) und Fauna (z. B. Avifauna).

§ 4

Verbote

1. Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. Insbesondere ist im Bereich des Naturdenkmals verboten:
 - (1) jegliche Entnahme von Buntsandsteinen,
 - (2) die Felsenformation zu beschädigen,
 - (3) das Beschriften, Gravieren oder Bemalen von Buntsandsteinen,
 - (4) jegliche klettersportliche Aktivität am Bernsteinfelsen,
 - (5) Feuer außerhalb der vor der Bernsteinhütte bestehenden Feuerstelle zu entfachen oder weitere Feuerstellen einzurichten,
 - (6) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,
 - (7) Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
 - (8) Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - (9) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - (10) Campingzelte, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
 - (11) ohne zwingenden Grund Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen,



- (12) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen,
- (13) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen zu verändern,
- (14) die Bodengestalt zu verändern,
- (15) Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
- (16) die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
- (17) die Verwendung von Düngemitteln und chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden,
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 Naturschutzgesetz von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.



§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer am Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder im Sinne des § 80 Abs. 4 Naturschutzgesetz entgegen § 31 Abs. 4 Naturschutzgesetz ein Naturdenkmal entfernt oder Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, verändern oder beeinträchtigen können.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EURO geahndet werden.
3. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind oder die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt worden sind, können gem. §§ 22 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

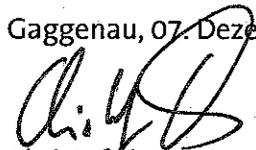
§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Anlage
Karte 1 (M 1 : 5.000)
Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Gaggenau, 07. Dezember 2007


Christof Florus,
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Gaggenau schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt diese Rechtsverordnung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:



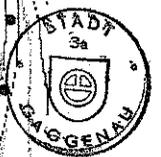
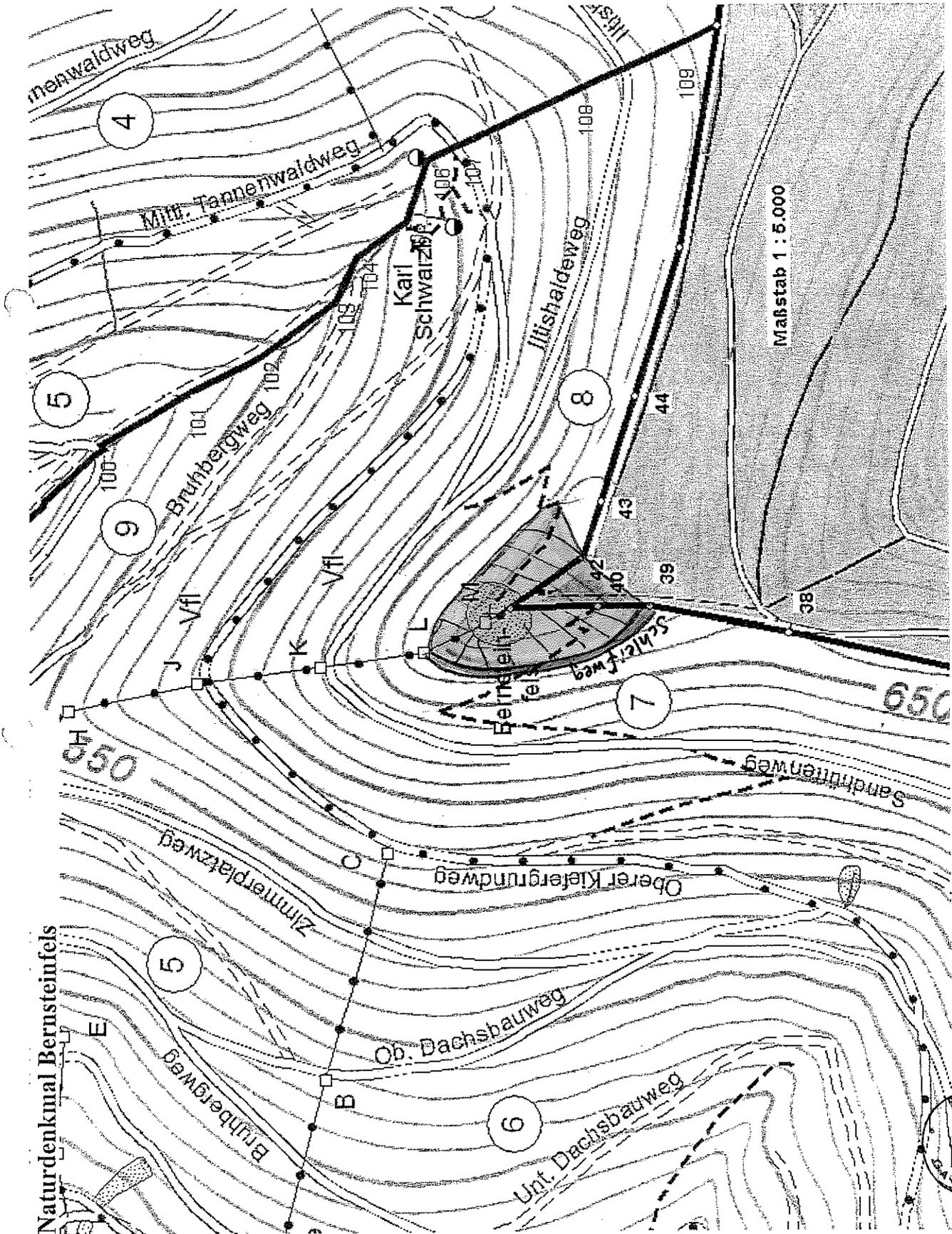
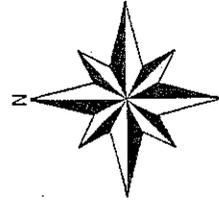
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
3. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.



Karte 1 (Anl. 1)

Grenze des Naturdenkmals "Bernsteinfelsen"



Stand: 21. Juni 2007

Anlage 2
Übersichtsplatt



Bernbach

BAD
HERRENALB

Michelbach

Sulzbach

GAGGENAU